Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 23.10.1840 publ. 31.10.1840

37) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. October, publ. den 31. October 1840.

Nach der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Betr. die Erhebung der Juni 1815., können die Deichfreiengelder, welche der. Deichfreiengels eigentlich auf Maitag jeden Tahres fällig sind, bis zum ersten Juni jeden Jahrs unmittelbar an die Deichcasse bezahlt werden. Mit Höchsster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird diese Bestimmung jeht aufgehoben und sind die Deichfreiengelder künstig im Mai jeden Jahrs an den gewöhnlichen Hebungstagen an den Amtseinnehmer desjenigen Amts, in welchem das deichfreie Grundstück beslegen ist, jedoch ohne Hebungsgebühren, zu entsrichten, widrigenfalls mit der Beitreibung dersselben sofort versahren werden wird.

38) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. October, publ. den 31. October 1840.

Da Zweisel über die Auslegung des §. 11. Betr. die Nichts der Verordnung vom 5. Novbr. 1839. wegen Besißer Deichster Deichstereichsten entstanden, so wird hiemit, zu dem Steins in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 1. beichsproces und Mai 1840., bekannt gemacht, daß nach der Volgen.

Absicht der §. §. 3. und 11. der genannten Versordnung die Besißer deichsfreier Ländereien zu